

Gemeinde Bayerisch Gmain

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain, nachfolgend Gemeinde genannt, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen (§ 6)
- (3) Alle Gebühren und sonstige Leistungen der Gemeinde sowie Kostenerstattungen sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Mehrwertsteuer durch Leistungen von Bestattungsunternehmen entsteht wird diese zusätzlich in der vorgeschriebenen Höhe durch die Unternehmen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind für die jeweilige Leistung Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a. bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung (FS),
 - b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren und die Kostenerstattungen (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für ein 12-jähriges Nutzungsrecht

a) eine Einzelgrabstätte (Reihengrab)	583,00 Euro
eine Doppelgrabstätte (Reihengrab)	1.167,00 Euro
eine Dreiergrabstätte (Reihengrab)	1.751,00 Euro
b) eine Einzelgrabstätte (Weggrab)	729,00 Euro
eine Doppelgrabstätte (Weggrab)	1.459,00 Euro
eine Dreiergrabstätte (Weggrab)	2.626,00 Euro
c) eine Einzelgrabstätte (Randgrab)	875,00 Euro

eine Doppelgrabstätte (Randgrab)	2.043,00 Euro
eine Dreiergrabstätte (Randgrab)	3.064,00 Euro
d) eine Urnengrabstätte mit Grabmal und 10-jährigem Nutzungsrecht	291,00 Euro
eine Urnengrabstätte mit Platte und 10-jährigem Nutzungsrecht	233,00 Euro
eine Urne in Schächten anonym und 10-jährigem Nutzungsrecht	137,00 Euro

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Benutzung des Leichenhauses	
	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag	106,00 Euro
(2)	Benutzung der Kühlanlage	
	Die Gebühr für die Benutzung der Kühlanlage beträgt je angefangenem Benutzungstag	17,50 Euro
(3)	Durchführung der Bestattung	
a)	Die Kosten für die Bestattung, Umbettung und Ausschmückung des Leichenhauses gemäß den Bestattungsvorschriften der Friedhofssatzung sind direkt mit dem Bestattungsinstitut zu vereinbaren und abzurechnen. Weitere Gebühren, die die durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde in Rechnung gestellt werden, sind der Gemeinde zu erstatten.	93,00 Euro
b)	Sofern das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten für Bestattungsdienstleistungen herangezogen wird, beträgt das Entgelt pro Person je Stunde	

§ 6 Sonstige Gebühren und Kostenerstattung

(1)	Verwaltungsgebühren	
a	Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt	23,96 Euro
b	Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts beträgt	46,78 Euro
c	Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal zu errichten beträgt	46,78 Euro
d	Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal vor Ablauf der Ruhefrist zu entfernen beträgt	46,78 Euro
e	Die Gebühr bei Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt	93,56 Euro
(2)	Kostenerstattung	
	Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen bzw. zeitlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. Das Entgelt beträgt pro Person je Stunde	93,56 Euro

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.05.2010 außer Kraft.

Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister